Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1860)

Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 28. Samstag den 7. April. 1860.

Viertes Verzeichniß der Unterschriften an den heiligen Vater Pius IX. aus dem Bisthum Sitten.

I. Decanat Goms.

Pfarrei:		
Münster	270	
Ernen	341	
Binn	82	
Obergesteln	99	
Fiesch	163	
Niederwald *	222	
Biel *	424	
Reckingen	118	
Belwald	100	
Oberwald *	266	
		2085

II. Decanat Brig.

Naters	276	
Mörel	470	
Simplon	91	
Gondo	15	
Grengiols	190	
Glis	677	
Mund	201	
		1920

III. Decanat Visp.

Visp	242	
St. Niklaus *	467	
Zermatt	170	
Täsch	56	
Visperterbinen *	389	
Saas	316	
Stalden	311	
Törbel	232	
Randa *	194	
Grächen *	340	
Zeneggen	74	
Emd	45	
		2836

IV. Decanat Raron.

Raron	221	
Lötschen *	638	
Uebertrag		6841

Pfarrei:		
Uebertrag		6841
Niedergesteln	180	
Unterbäch	226	
Eischol	93	
		1358

V. Decanat Leuck.

Leuck	408	
Gampel	123	
Salgesch *	437	
Ersmatt	122	
Ems *	226	
Albinen *	315	
Leukerbad	120	
Inden	30	
Varen	117	
Ergisch	75	
In diesem Decanat ist noch eine Pfarrei im Rückstand.		
		1973

VI. Decanat Sider.

Sider	220	
Granges **	175	
Vissoy *	1250	
St. Mauriz de Laques *	521	
St. Léonard *	361	
Chaley *	496	
Lens *	1598	
Venthône *	372	
Miège *	238	
St. Luc *	446	
Chippis *	195	
Grône *	451	
		6323

VII. Decanat Sitten.

Stadt-Landpfarrei Sitten	610	
Grimisuat *	574	
Savièse *	1683	
Bramois *	453	
Ayent *	1505	
		4825
Uebertrag		21,320

Pfarrei:		
Uebertrag		21,320

VIII. Decanat Vex.

Vex *	323	
Mage *	267	
St. Martin *	554	
Nax	164	
Hérémence *	1063	
Evolène *	1075	
		3446

IX. Decanat Ardon.

Ardon ***	800	
Contey *	1054	
Leytron †	7	
Saillon	138	
Chamoson †	7	
Aus diesem Decanat sind die Unterschriften von 6 Pfarreien noch nicht eingegangen.		
		2006

X. Decanat Martigny.

Bouvernier *	280	
St. Brancher ††	332	
Vollège †	6	
Bagnes †††	1453	
Orsières *	1566	
Liddes ***	1400	
Bourg de St. Pierre *	239	
In diesem Decanat ist noch eine Pfarrei im Rückstand.		
		5276

XI. Decanat Monthey.

Troistorrents ***	1300	
Monthey	214	
Muraz	55	
Collombey	129	
Fehlen noch 11 Pfarreien.		
		1698
Summa bis itzt eingegangener Unterschriften aus dem Kanton Wallis		33,746
Laut drittem Verzeichniß		57,154
Summa		90,900

Bemerkungen.

a) Bei den Pfarreien ohne Anmerkung haben nur die männlichen Einwohner unterzeichnet.

b) In den Pfarreien mit * bezeichnet haben die Hausväter, sämmtlich oder theilweise, für ihre Familien mit Angebung der Personenzahl, mitunter mit sehr kräftigen Ausdrücken, unterschrieben.

c) In der Pfarrei mit ** haben die Hausväter und Hausmütter unterzeichnet, ohne die übrigen Familienglieder.

d) In den Pfarreien mit *** haben die Gemeinde-Magistraten unterzeichnet mit beigefügter Erklärung der Anhänglichkeit und Zustimmung für die ganze Pfarrei unter Angabe der Personenzahl, die mitgezählt sind.

e) In den Pfarreien mit † haben die Gemeinde-Räthe unterzeichnet mit Erklärung wie ***, nur ohne Angabe der Personenzahl, konnten somit nicht eingezählt werden.

f) In den Pfarreien mit †† haben die communicirenden Personen beider Geschlechter unterschrieben.

g) Aus der Pfarrei Bagnes mit ††† ist auch eine Frauenadresse mit 98 Unterschriften eingekommen, die hier nicht gezählt sind.

Wie verhält es sich mit den geistlichen Immunitäten in einem katholischen Lande?

— † Unter geistlichen Immunitäten versteht man gewisse Freiheiten und Begünstigungen, welche in katholischen Ländern der Geistlichkeit in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse eingeräumt wurden und die theils ihre Person, theils ihre Güter betreffen, wie z. B. die Befreiung vom persönlichen Militär- oder Staatsdienst, die Befreiung von dem weltlichen Gerichtsstand, die Befreiung von Steuern und Abgaben u. s. w.

Der Ursprung dieser und ähnlicher geistlicher Immunitäten steigt nach dem Zeugniß der Geschichte in das hohe Alterthum und zwar bis in jene Zeit, wo die Kirche in den römischen Kaisern statt Verfolger Schirmherren und Wohlthäter fand. Schon Constantin der Große befreite im Jahre 315 die Kirchendiener von den öffentlichen, sowohl persönlichen als Curialdiensten. Diesen Befreiungen haben seine Söhne Constantius und Constans auch diejenigen von niedrigen Verrichtungen und Zinsabgaben beigefügt und überdieß die Bischöfe von den weltlichen Gerichtshöfen unabhängig erklärt.

Die Kaiser Honor und Theodos II. haben den Bischöfen um das Jahr 420 das Gericht über die Cleriker gestattet, insofern beide im Streit liegende Parteien ihre Einwilligung gaben, was von den nachfolgenden Kaisern Theodos und Valentinian neuerdings bestätiget wurde.

Justinian erließ um das Jahr 560 ein Gesetz, Kraft welchem die Cleriker den Bischöfen in Civilsachen, hingegen den weltlichen Richtern nur allein in Criminalsachen unterworfen wurden. Schon Heraclius hatte die Cleriker sowohl in Criminal- als Civilhändeln den Bischöfen (mit Verwahrung der Autorität der kaiserlichen Gesandten) untergeordnet.

Unter den Merovingern konnten die weltlichen Richter in Civilsachen der Geistlichen ohne Vorwissen oder ohne Beisein der Bischöfe nichts vornehmen; auch war den Geistlichen auf's Schärfste verboten, gegen einander bei weltlichen Richtern zu klagen.

Karl der Große erneuerte die Verordnung der gallicanischen Kirchenversammlungen, „daß kein Richter sich anmaße, einen Priester oder Diacon oder auch geringern „Geistlichen ohne Wissen seines Bischofs vor Gericht zu „fordern und ein Urtheil über ihn zu sprechen." Waren ein Geistlicher und ein Weltlicher in eine Streitsache mit einander verwickelt, so verordnete der Kaiser, daß der Bischof und der Graf zugleich dieselbe beurtheilen soll; ging der Streit nur Geistliche an, so solle der Bischof die Sache ausmachen.

Aehnliche Begünstigungen für die Geistlichen finden wir in den Gesetzgebungen aller Völker und aller Zeiten. Der Grund dieser Immunität besteht in der Achtung der Staatsgewalten gegen die Religion. Eine katholische Regierung, welche in dem geistlichen Diener Christi Ausspender der hl. Geheimnisse, Priester des heiligsten Opfers, Verkünder des Evangeliums, Seelsorger des Volkes, Vorsteher der Kirche erblickt, eine solche Regierung wird diesen hochwürdigen Bürgern nicht nur ihren oberherrlichen Schutz, sondern auch die öffentliche Achtung angedeihen lassen und ihnen daher alle jene Begünstigungen einräumen, welche zur gerechten Vermehrung dieser Achtung nützlich sein können.

Diese öffentliche Achtung hat sich vor allem in der Immunität des Gerichsstandes beurkundet, die Regenten fanden es schicklich, der Clerisei wie dem Militär ein eigenes Standes-Forum zu gestatten und dieselben nur von ihres Gleichen richten zu lassen und damit die Canones zu ehren.

Gerade in diesem Punkte können Staat und Kirche statt sich zu trennen oder zu reiben wieder harmonisch ineinander greifen, damit in der Bestrafung der Cleriker angemessene Rücksicht auf die Heiligkeit und Würde ihres Standes und auf ihre Geistescultur genommen werde.

Die Untersuchungs- und Bestrafungsweise soll so eingerichtet sein, daß wegen einem einzelnen fehlbaren Gliede nicht der ganze Körper, nicht die ganze Priesterschaft in ihrem Ansehen gefährdet und daß das gute Gute, so der Fehlbare zuvor in seinem Amt gewirket, nicht ausgerottet, das fernere Wirken des Gebesserten nicht unmöglich gemacht werde.

Diese Achtung machte sich ferners kund durch die Personal- und Real-Immunitäten geistlicher Personen und Güter. Constantin und seine Nachfolger im Kaiserthum und Clodowig und seine Söhne und Enkel in Gallien ha-

ben die Beispiele alter Monarchen nachgeahmt, und wie Pharao das Land der Priester und Artaxerxes die Priester und Diener des Hauses Gottes von Abgaben, Steuern und Tributen befreiet hatten, so gestatteten sie auch den Geistlichen die Befreiung von niedrigen Dienstleistungen, Frohndiensten, Militärfuhren und Einquatierungen, Frucht- und Geldabgaben, Zöllen, Straßen- und Brückenbauten ꝛc.

Hier entsteht nun die wichtige Frage, ob die weltlichen Gewalten die der Kirche ertheilten Immunitäten einseitig aufzuheben befähiget seien?

Sowohl das Natur- als das Kirchenrecht sprechen sich gegen eine solche einseitige Befugniß aus.

Nach dem Naturrecht sind die Geistlichen allerdings an und für sich betrachtet in allen bürgerlichen Sachen wie andere Bürger der weltlichen Obergewalt — in Civilsachen ihrem Tribunal — in Steuersachen ihrer Besteuerungsgewalt — in bürgerlichen Vergehen ihrer Strafgewalt unterworfen. Sind jedoch in einem Lande den Geistlichen von den Staatsregenten besondere Befreiungen von bürgerlichen Pflichten aus Achtung für ihren Stand und für ihre Dienste als Vergünstigung gewährt worden, vorzüglich eigenes Strafforum und Steuerfreiheit, so darf der Regent in dieser Beziehung Das, was er der Kirche geschenkt, nicht einseitig wieder zurücknehmen, denn der geistliche Bürger kann sich ebenfalls nach dem Naturrecht mit Grund auf die in die bürgerlichen Gesetze selbst aufgenommenen Befreiungen und den verjährten Besitzstand berufen. Bei einer Zurückziehung darf also die Einwilligung der geistlichen Gewalt nicht außer Acht gelassen werden; die Kirche muß nach dem Naturrecht mit der Aufhebung der Immunität einverstanden sein, sonst bleibt ein solcher Act ein Act der Willkür.

Was aber das Kirchenrecht betrifft, so empfehlen die Kirchensynoden und auch der Kirchenrath von Trient, daß die Staatsregenten die Freiheiten, Immunitäten und die eigene Gerichtsbarkeit der Kirche und ihrer Diener beschützen, aufrecht und unverletzt erhalten sollen, ausgenommen in Nothfällen, die im Recht selbst vorbehalten sind. — In solchen Nothfällen ermahnen die Kirchen-Räthe selbst, daß der Bischof mit der Geistlichkeit prüfen soll, ob dem allgemeinen Bedürfniß in Folge des Mangels der Laien durch kirchliche Subsidien aufgeholfen werden müsse (Conc. Lateran. Sub. Alexand. III. in Cap. 4. de immunit Eccles.); doch solle dabei kein Zwang walten und die Einwilligung der Geistlichen und die Bewilligung des Papstes eingeholt werden. Um die kirchliche Immunität aufrecht zu erhalten und doch den Bedürfnissen des Staates in dringenden Umständen abzuhelfen, erfolgen in manchen Ländern freiwillige Gaben, dona gratuita, von der Geistlichkeit, die durch Obere und Ausgeschossene derselben angeordnet werden; diese dons gratuits beweisen auch immer die treue Anhänglichkeit und den Eifer des Clerus für die Wünsche der Obrigkeit und die Bedürfnisse des Staats.

Auf solche Weise wird dem Staate vom Clerus ersprießliche Hülfe geleistet und dabei das Ansehen des geistlichen Standes geschont, welches unvermeidlich darunter leiden müßte, wenn besonders geistliche Obern und Seelsorger ihren Untergebenen in mancherlei Steuer- und Abgabsrechnungen und Auslagen unterworfen und vielerlei Plakereien ausgesetzt würden; ein Regent gewinnt dabei mehr, während er durch eine entgegengesetzte Handlungsweise bei der Priesterschaft und dem Volk gleich verliert, indem er bei diesem das Ansehen der Kirche herabsetzt und dadurch sein eigenes Ansehen untergrabt, und bei jener als Eingreifer in das Kirchenthum angesehen wird.

— † In der Bundesversammlung hat Hr. Nationalrath Styger von Schwyz den h. Bundespräsidenten Frei-Herose wegen dem Blaubuch interpellirt. Das ‚Oestliche Tagblatt' bemerkt hiezu: Wir Katholiken der Schweiz protestiren gegen die schnöde Behandlung, der wir unschuldig geopfert werden, und freuen uns, wenn edle Männer auch in der Bundesversammlung ihren Protest erheben, wie es Landammann Styger von Schwyz gethan. Dieser Protest ist nur ein Wort, — aber ein Wort, das in der Geschichte stehen bleibt, und das unsere ältern Katholiken mahnen wird, den Rest ihres Lebens aufzuopfern für eine große Aufgabe, — das für die gleiche Aufgabe die Lebensthätigkeit der jüngern Katholiken aufruft, und diese Aufgabe ist, zu erwirken, daß in Zukunft kein Bundespräsident es mehr unternimmt und kein Zeitungsschreiber es mehr wagt, zu sagen: „Du bist ein schlechter Schweizer — denn du bist ein Katholik!" (Unterstützt!)

— † **Genf.** Nach Angabe französischer Zeitungen berichten einge radicale Blätter, daß eine Deputation Genfer-Katholiken (?) den Anschluß Genf's an Frankreich (?) in Paris verlangt habe, und sie dringen auf Untersuchung. Wir sind ganz einverstanden, daß eine unparteiische Untersuchung staatfinde, damit die Lüge aufgedeckt und den Radicalen ein Vorwand zur Beschimpfung der katholischen Schweizer entzogen werde.

— † **Aargau.** Einem Brief aus Villmergen entheben wir folgende erfreuliche Nachricht: „Nach mehr denn 20jährigen bittern Reibungen hat man sich hier endlich zu einem und zwar großartigen Kirchenbau in gothischem Style vereinigt. Dieß ist für Villmergen ein Ereigniß, welches in diesem Winter Anlaß zu lustigen Fastnachtszügen eigener Art gab. Es fanden nämlich für die Kirchenbaute Steinfuhren bei guter Schlittbahn statt, bespannt heute mit Reihen von Schulknaben und Schulmädchen,

Morgens mit Reihen von Jünglingen, folgenden Tags von Jungfrauen, dann Ehemännern, dann Weibern. Alles mit Trommeln und Trompeten, mit Fahnen und bebänderten Tannenwipfeln, Etwas hier noch nie Erlebtes!" Wir erlauben uns, den Zusatz beizufügen: „Confirmet hoc Deus, quod operatus est in nobis."

— ✝ Die ‚Botschaft' bringt folgende Reclamation von Auw, der wir gerne die Spalten öffnen: „Die Gemeinde Auw ist bezüglich der Huldigungsschrift an den hl. Vater in der ‚Kirchenzeitung' irrthümlich in den Kanton Luzern versetzt worden, wodurch wir den Anschein gewinnen, als wären wir, die aargauische Gemeinde, in dieser Angelegenheit zurück geblieben. Dem ist aber nicht so; von 188 stimmfähigen Bürgern haben hier 179 unterzeichnet, und so gehen wir mit unsern Nachbargemeinden Hand in Hand."

Rom. Da wir das Actenstück der größern Excommunication noch nicht besitzen, so müssen wir uns mit der Anzeige beschränken, daß der Papst den großen Kirchenbann mit den andern geistlichen Strafen gegen die, welche den Aufstand, die Usurpation und die Invasion des Kirchenstaates ausgeführt, befördert, dazu beigetragen und gerathen haben, ausgesprochen hat.

— 24. März. Se. Heil. der Papst hielt gestern im Vatican ein geheimes Consistorium. Die schon länger vorbereitete Creirung von Cardinälen unterblieb auch dießmal; dagegen beförderte Se. Heiligkeit nach einer Ansprache an das Cardinalcollegium mehrere Prälaten.

Frankreich. Paris. Man liest im ‚Moniteur': Die Regierung glaubt unter obwaltenden Umständen daran erinnern zu sollen, daß es laut dem Concordate mit Rom verboten ist, weder Bullen noch Breven, Reskripte, Mandate oder irgend andere von der römischen Curie erlassene Ausfertigungen ohne Ermächtigung der Regierung in Empfang zu nehmen, zu veröffentlichen, zu drucken oder in Ausführung zu bringen. (Excommunication!)

— Der ‚Ami de la Religion' hat eine zweite Verwarnung erhalten, weil er gegen das „Staats-Placet" auftritt. Ein Fingerzeig bezüglich der gefürchteten Excommunicationsbulle.

Hr. L. Veullot, von Rom zurückkehrend, ist in polizeiliche Untersuchung gesetzt und seine Schriften mit Beschlag belegt worden. Auch ein Fingerzeig, daß Napoleon III. noch nicht am Schlusse seiner Pläne ist.

— Man will bemerken, daß der Kaiser seit dem Bekanntwerden der letztern größeren Excommunication in der Messe besonders fromm sei und sogar mit lauter Stimme in den Recitationen dem Priester folge.

Baden. Die Kammer hat ein für das Concordat ungünstiges Votum abgegeben, indem sie dasselbe mit 45 gegen 15 Stimmen verworfen hat. Die Minister Meysenbug und Stengel, welche dem Concordat günstig waren, sind entlassen. Was wird das katholische Volk Baden's dazu sagen?

St. Peters-Pfennige.

Sammlung von der Gemeinde Gersau, Kt. Schwyz	Fr.	311. —
Von einem Geistlichen aus St. Gallen	„	25. —
Von der Pfarrei Schn.	„	20. —
Von H. J. D. eine thurgauische Banknote	„	10. —
Von einer Katholikin aus den Bergen	„	10. —
„Als Peterspfennig für den Hochverehrten hl. Vater Pius IX." von H. C. L. M. in Altdorf	„	10. —
Von Schwestern Sch.	„	5. —
Uebertrag laut Nr. 27	„	1373. 10
	Fr.	1764. 10

Personal-Chronik. Todesfälle. [Obwalden.] Der 1. April war für die Gemeinde Kerns ein Trauertag; um 8 Uhr starb nach längerer Krankheit ihr allgemein sehr beliebter Herr Pfarrer Jos. Ig Spichtig, geb. 1800 und seit 1830 Pfarrer. — [Uri] Der auch in weitern Kreisen bekannte P. Vinzenz, Superior in Realp, am Fuß der Furka, ist letzten Samstag in Hospenthal in Folge Apoplexie vom Tode ereilt worden. R. I. P.

Zur Nachricht. Der Aufsatz „Ueber St. Peterspfennige" und der Necrolog des „P. Franz Sales" werden verdankt und nächstens benützt.

In der Fr. Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien soeben:

Spaziergänge
durch
Christen-, Türken- und Heidenwelt,
vornämlich
in Sachen der Religion und Mission, Civilisation, Aufklärung und mannigfaltiger Zeitgeisterei.
Mitgetheilt für's Volk
von
Johannes Linstedel.
Fr. 3. 20.

Aus dem reichen Inhalt dieses vortrefflichen Volksbuches heben wir nur hervor: ein Blick in's tiefste menschliche Elend, deutsche Reisende unter den Menschenfressern, das französische Zuchthaus in Cajenne, Zeitgemäßes über Zauberei und Hexerei, Amerika, das Land der Freiheit, aus dem No-Poperiland, Paris, die Hauptstadt der Civilisation, Miszellen zur Religion- und Menschenkenntniß, u. s. w. u. s. w.

Vorräthig in allen Buchhandlungen, in Solothurn namentlich in der **Scherer'schen Buchhandlung.**

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.